

# **BVGer D-5158/2014 vom 27. Oktober 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5158\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5158_2014)

FR: TAF D-5158/2014 du 27 octobre 2015

IT: TAF D-5158/2014 del 27 ottobre 2015

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) durch das SEM beziehungsweise durch das vormalige BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

### **E. 3**

Die Beschwerdeeingabe richtet sich ausschliesslich gegen die Ablehnung des Asylgesuchs, die Feststellung der Vorinstanz, die Beschwerdeführenden würden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, sowie die Anordnung der Wegweisung. Die Frage des Vollzugs der Wegweisung bildet damit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Ras-se, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer machte im Rahmen seiner diversen Befragungen zusammenfassend im Wesentlichen geltend, er sei in Syrien durch die staatlichen Sicherheitskräfte verfolgt worden, nachdem er anfangs 2012 zum einen als Gymnasiallehrer seine Schüler zu regimekritischem Verhalten aufgefordert habe, zum anderen in E.\_\_\_\_\_ unter der Bezeichnung "Kurdische Jugendbewegung" an der Organisation von Demonstrationen gegen das staatliche Regime beteiligt gewesen sei. Nachdem er im März 2013 bei der Yekiti-Partei ein Beitrittsgesuch gestellt und sich für diese Organisation eingesetzt habe, sei er ausserdem auch durch die in E.\_\_\_\_\_ vorherrschende syrisch-kurdische Partei PYD behelligt worden. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens machte der Beschwerdeführer ausserdem geltend, bei seinem Bruder J.\_\_\_\_\_, [...], handle es sich um [...], einen bekannten syrisch-kurdischen Oppositionspolitiker, der sowohl gegen das staatliche syrische Regime als auch gegen die PYD die im Übrigen mit dem Staatsregime kooperiere eingestellt sei. Wegen seines Bruders unterliege er in Syrien ausserdem der Gefahr einer Reflexverfolgung sowohl seitens des staatlichen Regimes als auch der PYD, welche nunmehr die Kontrolle über seine Heimatregion ausübe. Im Zusammenhang mit letztgenanntem Vorbringen wurde im Übrigen ausgeführt und mit entsprechenden Beweismitteln belegt, dass dieser Asylgrund bereits im Rahmen des Beschwerdeverfahrens D-3158/2013 bezüglich des Asylgesuchs aus dem Ausland geltend gemacht worden war. Die Beschwerdeführerin brachte keine eigenständigen Asylgründe vor, womit ausschliesslich auf die Vorbringen ihres Ehemannes abzustellen ist.

#### **E. 5.2**

Das BFM stellte sich in der angefochtenen Verfügung in erster Linie auf den Standpunkt, trotz der angeblichen Suche der syrischen Behörden nach seiner Person habe der Beschwerdeführer das Land auf legalem Weg mittels seines eigenen Reisepasses verlassen können. In der Folge sei er ausserdem zweimal freiwillig nach Syrien zurückgekehrt. Angesichts dieses nicht nachvollziehbaren Reiseverhaltens könne nicht von einer begründeten Furcht vor einer behördlichen Suche ausgegangen werden. Nachdem sich der Beschwerdeführer an der Organisation von Demonstrationen beteiligt und seine Schüler zu regimefeindlichen Handlungen motiviert habe, sei vielmehr höchstens davon auszugehen, dass er allenfalls durch die syrischen Behörden beobachtet, jedoch nicht als Gefahr betrachtet worden sei. Dafür spreche auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben lediglich bis zum Oktober 2012 gesucht und bedroht worden sei. Die Aussagen des Beschwerdeführers würden ausserdem einen Widerspruch aufweisen, indem er einerseits angegeben habe, im März 2012 mit der Organisation der Kundgebungen begonnen zu haben, andererseits einmal ausgeführt habe, in seiner Tätigkeit bis zur Ermordung einer Person namens K.\_\_\_\_\_ im Jahr 2011 nicht nachgelassen zu haben.

#### **E. 5.3**

Nachdem mit der Beschwerdeschrift geltend gemacht worden war, zum Zeitpunkt der ersten Ausreise in die Türkei im Oktober 2012 sei der betreffende Grenzübergang nicht mehr durch das syrische Regime, sondern durch die oppositionelle Freie Syrische Armee kontrolliert worden, räumte das BFM im Rahmen der Vernehmlassung ein, das Argument, die Beschwerdeführenden seien auf legalem Weg ausgereist, lasse sich nicht mehr aufrecht erhalten. Weiter wurde durch das Bundesamt im Rahmen der Vernehmlassung ausgeführt, die eingereichten Kopien eines syrischen Haftbefehls und einer behördlichen Suchanzeige seien verspätet eingereicht worden und mutmasslich als Fälschungen zu qualifizieren. Zur beschwerdeweise geltend gemachten Gefährdung durch Reflexverfolgung äusserte sich die Vorinstanz nicht.

### **E. 6.1**

Mit Blick auf die Argumentation des BFM ist zunächst festzuhalten, dass das Bundesamt mit der angefochtenen Verfügung die Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe als Gymnasiallehrer seine Schüler zu regimekritischem Verhalten aufgefordert und sei in E. \_\_\_\_\_ an der Organisation von Demonstrationen gegen das staatliche Regime beteiligt gewesen, nicht grundsätzlich als unglaubhaft erachtet. Im Gegenteil geht die Vorinstanz gemäss eigener Einschätzung selbst davon aus, der Beschwerdeführer könnte aufgrund dieser Tätigkeiten durch die syrischen Behörden beobachtet werden. Zwar wird durch das Bundesamt darauf hingewiesen, die Aussagen des Beschwerdeführers würden einen Widerspruch in zeitlicher Hinsicht aufweisen. Jedoch ist festzustellen, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers zu seinen regimekritischen Tätigkeiten im Jahr 2012 im Übrigen ohne wesentliche Widersprüche oder anderweitige Ungereimtheiten ausgefallen sind. Eine Verfolgungsgeschichte, die ansonsten eine Vielzahl von positiven Glaubhaftigkeitselementen aufweist, wird wegen eines einzigen erkennbaren Widerspruchs nicht unglaubhaft. Eine solche Beurteilung durch das BFM, die sämtliche positiven Elemente unberücksichtigt lässt, ist als unzulässig selektiv zu bezeichnen und bildet keine korrekte Würdigung der zu beurteilenden Sachverhaltsdarstellung. Insgesamt besteht somit kein wesentlicher Grund, an den Aussagen des Beschwerdeführers zu zweifeln, er habe bei seiner Tätigkeit als Gymnasiallehrer und durch die Mitorganisation von Demonstrationen zu regimekritischem Verhalten aufgerufen.

### **E. 6.2**

Die in Syrien herrschende politische und menschenrechtliche Lage wurde durch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen zweier asylrechtlicher Koordinationsentscheide ausführlich gewürdigt (vgl. BVG 2015/3 E. 6.2 sowie Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.3 und 5.7.2, jeweils mit weiteren Nachweisen). Wie dabei ausgeführt wurde, ist durch eine Vielzahl von Berichten belegt, dass die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen. Mit anderen Worten haben Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt. Nachdem die regimekritische Betätigung des Beschwerdeführers im Zeitraum seit dem Beginn des Jahres 2012 als glaubhaft zu erachten ist, muss er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit der Kategorie jener Personen zugerechnet werden, welche durch die staatlichen syrischen

Sicherheitskräfte als Regimegegner aufgefasst werden.

### **E. 6.3.1**

Im vorliegenden Fall stellt sich die weitere Frage, ob die grundsätzliche Feststellung einer entsprechenden Gefährdung des Beschwerdeführers aufgrund seines Verhaltens im Zusammenhang mit der Ausreise in die Türkei und der Wiedereinreise nach Syrien zu relativieren ist. Auf diesen Standpunkt stellt sich die Vorinstanz, indem sie argumentiert, die zweimalige freiwillige Rückkehr nach Syrien spreche gegen eine begründete Furcht vor einer Verfolgung durch die syrischen Sicherheitskräfte.

### **E. 6.3.2**

Im Hinblick auf die Beurteilung der Frage, ob sich die Wiedereinreise nach Syrien auf die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers auszuwirken vermag, ist zunächst auf die geltende Praxis bezüglich der Voraussetzungen des Asylwiderrufs hinzuweisen. Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG i.V.m. Art. 1 C Ziff. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) wird das Asyl widerrufen oder die Flüchtlingseigenschaft aberkannt, wenn sich eine Person freiwillig erneut unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat. Für die Annahme einer freiwilligen Unterschutzstellung im Sinne von Art. 1 C Ziff. 1 FK müssen gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein: Die betroffene Person muss freiwillig in Kontakt mit ihrem Heimatstaat getreten sein, dies in der Absicht, von ihrem Heimatland Schutz in Anspruch zu nehmen, und dieser muss ihr auch tatsächlich vom Heimatstaat gewährt worden sein (vgl. BVG 2010/17 E. 5.1.1). Dabei begründet die blossе Anwesenheit auf dem Territorium des Heimatstaates noch keine Inanspruchnahme des Schutzes durch denselben (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 7 E. 10).

### **E. 6.3.3**

In Analogie zu diesen Kriterien ist festzuhalten, dass die alleinige Tatsache der vorübergehenden Rückreise in den Heimatstaat eine asylrelevante Gefährdung und damit das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft nicht auszuschliessen vermag, sondern die konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind. Im vorliegenden Zusammenhang ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer wie im Rahmen der Vernehmlassung auch durch die Vorinstanz eingeräumt worden ist die Staatsgrenze entweder illegal oder an einem Grenzübergang überschritt, der zum betreffenden Zeitpunkt nicht durch das staatliche syrische Regime kontrolliert wurde. Zur Begründung, weshalb er nach den Ausreisen in die Türkei vom Oktober 2012 und vom 18. November 2012 jeweils wieder nach Syrien zurückkehrte, brachte er vor, er habe seiner Familie den Aufenthalt in einem der von den türkischen Sicherheitskräften geführten Flüchtlingslager von welchen er schlimme Dinge gehört habe nicht zumuten wollen. Demgegenüber hätten sich seine Ehefrau und die beiden Kleinkinder in seinem Heimatdorf G.\_\_\_\_\_ bei E.\_\_\_\_\_ im Haus seines Vaters aufhalten können, während er selbst sich vor den syrischen Behörden versteckt gehalten und seinen Aufenthaltsort laufend gewechselt habe. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es zwar grundsätzlich als ungewöhnliche Handlungsweise erscheinen mag, sich nach einmal erfolgter Ausreise aus dem Verfolgerstaat wieder dorthin zurück zu begeben. Angesichts der spezifischen Situation der Beschwerdeführenden und unter Berücksichtigung der besonderen Kriegssituation in Syrien erscheint dieses Verhalten jedoch als nachvollziehbar. Die Stadt E.\_\_\_\_\_ und mithin das Dorf G.\_\_\_\_\_ liegen in

unmittelbarer Nähe in einer Distanz von rund zwei Kilometern zur türkischen Grenze. Aufgrund ihrer Ortskenntnisse dürfte die Staatsgrenze für die Beschwerdeführenden jederzeit ohne grössere Schwierigkeiten auf illegalem Weg überschreitbar gewesen sein. Gleichzeitig dürften die Aufenthaltsbedingungen für die Beschwerdeführerin und die beiden Kinder im Dorf G. \_\_\_\_\_ zumindest aus der subjektiven Sicht der Beschwerdeführenden tatsächlich einigermaßen sicher gewesen sein. Der Beschwerdeführer wiederum bezweckte mit seinem Verhalten weder, sich unter den Schutz der syrischen Behörden zu begeben, noch gab er damit unter Berücksichtigung der erwähnten spezifischen Umstände zum Ausdruck, dass er von Seiten der staatlichen syrischen Sicherheitskräfte keine Gefährdung mehr befürchtete. Die vorübergehende Wiedereinreise nach Syrien vermag somit auch aus objektiver Sicht nichts daran zu ändern, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner regimekritischen Tätigkeit in asylrelevanter Weise gefährdet war beziehungsweise eine begründete Furcht vor entsprechenden Verfolgungsmassnahmen hatte.

#### **E. 6.4**

Es erweist sich somit, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Syrien zum heutigen Zeitpunkt ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte.

#### **E. 6.5**

Im Anschluss daran ist schliesslich die Frage zu beantworten, ob sich die festgestellte Gefährdung auf ganz Syrien erstreckt oder ob der Beschwerdeführer allenfalls in seiner Heimatregion vor einem allfälligen Zugriff der staatlichen syrischen Behörden im Sinne einer innerstaatlichen Fluchtalternative geschützt wäre. Anlass zu dieser Frage bietet im vorliegenden Fall der Umstand, dass der Beschwerdeführer aus einer Region stammt, die wie er auch selbst geltend macht zum heutigen Zeitpunkt zu einem bedeutenden Teil von der syrisch-kurdischen Partei PYD und deren bewaffneten Organisation YPG kontrolliert wird, während sich die Truppen des staatlichen syrischen Regimes in gewissem Ausmass zurückgezogen haben. Allerdings macht zum einen der Beschwerdeführer geltend, er werde als Anhänger der Yekiti-Partei auch durch die PYD und die YPG verfolgt. Zum anderen ist nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts ohnehin die durch PYD und YPG in der Herkunftsregion des Beschwerdeführers ausgeübte territoriale Kontrolle nicht derart gefestigt, dass von der Möglichkeit eines adäquaten Schutzes vor Verfolgungsmassnahmen seitens des staatlichen syrischen Regimes gesprochen werden könnte (vgl. die beiden erwähnten Koordinationsentscheide in Bezug auf Syrien, BVGE 2015/3 E. 6.7.5 sowie Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.9). Eine innerstaatliche Fluchtalternative ist folglich nicht gegeben.

#### **E. 6.6**

Nach dem Gesagten erübrigt es sich, auf weitere vom Beschwerdeführer geltend gemachte Asylgründe einzugehen, so namentlich das beschwerdeweise Vorbringen, wegen seines Bruders [...] unterliege er in Syrien der Gefahr einer Reflexverfolgung sowohl seitens des staatlichen Regimes als auch der PYD.

#### **E. 7**

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG kommt somit ausserdem auch der Beschwerdeführerin und den beiden Kindern ein Anspruch auf Anerkennung als Flüchtlinge zu. Folglich ist die Beschwerde insofern

gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung - soweit die Ablehnung der Asylgesuche und die Anordnung der Wegweisung betreffend - beantragt wird. Das SEM ist ausserdem anzuweisen, die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge zu anerkennen und ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

#### **E. 8.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Die Kosten der Vertretung umfassen das Anwaltshonorar oder die Entschädigung für eine nichtanwaltliche berufsmässige Vertretung sowie weitere notwendige Auslagen der Partei (vgl. Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Im vorliegenden Fall liegt weder [...] eine berufsmässige Vertretung vor, noch sind sonstige notwendige Auslagen belegt. Mangels für die Rechtsvertretung erwachsener Kosten ist folglich keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.